

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	27 (1911)
Heft:	6
Artikel:	Bautenkontroll-Verordnung der Stadt Zürich [Schluss]
Autor:	Billeter, R. / Bertschinger
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-580263

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bautenkontroll-Verordnung der Stadt Zürich.

(Schluß.)

VI. Schutz der Gesundheit der Bauarbeiter.

1. Abortanlagen.

Art. 48. Auf allen Bau- und Werkplätzen müssen nach Art. 32 der städtischen Verordnung über Abtrittsanlagen im Geltungsgebiete des Baugesetzes vom 27. April 1898 provisorische Abritte und in genügender Zahl und Größe gedeckte Pisseoir vorhanden sein, und zwar sind so viele Abritte zu erstellen, daß je auf höchstens 40 Arbeiter ein Abritt entfällt. In fertigen Rohbauten ist in jedem zweiten, bei größeren Bauten in jedem Stockwerk je ein Abritt mit Wasserspülung und ein Pisseoir einzurichten. In der kalten Jahreszeit kann von der Errichtung der Wasserspülung Umgang genommen werden, sofern die Gefahr des Einfrierens besteht.

Art. 49. Die Bautenabritte sollen so eingerichtet und aufgestellt werden, daß sowohl die Benützenden als auch die Nachbarschaft vor Belästigungen geschützt sind. Sie sollen genügend hell, gut ventilierbar und mit einem wasserdichten Dach versehen sein; sie sind jederzeit in reinlichem Zustand zu erhalten, täglich zu desinfizieren und dürfen nicht im Kübelraum angelegt werden.

Die Abritte dürfen nicht mit der Bauhütte in Verbindung gebracht werden, sondern sollen abseits derselben liegen. Sie sind mit einem Abtrittkübel ohne Ablauf zu versehen. Die Auswechselung der Kübel, sowie die Reinigung und Desinfektion der Aborte ist Sache des Abführwesens.

Art. 50. Ist bei Umbauten oder Renovierungsarbeiten in den Gebäuden ein Abritt schon vorhanden, der ohne Gefahr und ohne Unzuträglichkeiten benutzt werden kann, so ist der Gebrauch desselben zu gestatten. Die Verunreinigung des Gebäudes ist verboten.

2. Bauhütten.

Art. 51. Bei allen Hoch- und Tiefbauten, die mehr als 14 Tage dauern, sind in der Nähe der Baute und bis zu deren Vollendung den Arbeitern Bauhütten zur Benützung während der Arbeitspausen und bei ungünstiger Witterung, sowie zur Aufbewahrung von Kleidern und Gegenständen zur Verfügung zu stellen.

Statt der Bauhütten dürfen den Arbeitern auch trockene Räume von genügender Größe in bestehenden Gebäuden oder in Neubauten angewiesen werden, wenn sie vorschriftsmäßig eingerichtet sind. Während der Hochführung der Rohbauten dürfen jedoch im Keller keine Räume als Bauhütten benutzt werden.

Wenn bei kleinen Neu- oder Umbauten weder genügend Platz zur Errichtung einer Bauhütte vorhanden ist, noch ein anderer geeigneter Raum beschafft werden kann, so kann die Gerüstschauführung von der Pflicht zur Errichtung einer Bauhütte entheben. Gegen den Entscheid hierüber können die ordentlichen Rechtsmittel ergriffen werden, denen aber keine ausschließende Wirkung zukommt.

Art. 52. Die Bauhütten sollen eine im Verhältnis zur Arbeiterzahl ausreichende Grundfläche und eine Lichthöhe von 2,40 m besitzen. Wände und Dach müssen dicht schließen, der Fußboden muß gedichtet, die Türe verschließbar sein. Zum Erhellen und Lüften ist die Hütte mit wenigstens 2 Fenstern zu versehen. Sie soll eine genügende Heizvorrichtung enthalten, die auch zur erwärzung der Speisen dienen kann.

In der Hütte sind, der Arbeiterzahl entsprechend, Bänke und Tische vorzusehen.

Baumaterialien dürfen in diesen Räumen nicht gelagert werden. Letztere sind stets rein zu halten. Arbeitern, die sie beharrlich verunreinigen, ist der Zutritt zu verbieten.

3. Getränke.

Art. 53. Auf allen Bau- und Werkplätzen ist für gutes Trinkwasser nebst den erforderlichen Trinkgefäßen und für Waschgelegenheit zu sorgen.

Der Verkauf geistiger Getränke auf der Baustelle, ausgenommen während der Arbeitspausen, ist untersagt. Die Errichtung von Bierdepots auf der Arbeitsstelle ist verboten. Am Verkauf während der Arbeitspausen dürfen weder die Unternehmer, noch deren Personal, noch die Arbeiter beteiligt sein.

4. Fenster- und Türverschluß, Koksfeuer.

Art. 54. In allen Hochbauten, in denen nach Fertigstellung des Rohbaues in der Zeit von Anfang Oktober bis Anfang April Handwerker beschäftigt sind, müssen die Fenster- und Türöffnungen gut verschließbar sein; jedoch müssen Räume, in denen gearbeitet wird, genügend erhellt sein. Provisorische Verschlüsse und Dichtungen können als genügend betrachtet werden. Die Bauleitung ist für den richtigen Verschluß des Baues verantwortlich.

Bei besonderen Bauverhältnissen kann behördlich gestattet werden, daß nur ein Teil des Baues, in dessen Räumen gearbeitet wird, verschließbar sein soll.

Art. 55. Offene Koks- oder Kohlenfeuer ohne Einrichtung zur Ableitung des Rauches oder der Gase ins Freie oder in Kamme dürfen in Räumen, in denen gearbeitet wird, ferner in unmittelbarer Nähe neben oder unter den Arbeitsplätzen nicht aufgestellt werden. Die Räume, in denen solche Feuer brennen, sind gegen Wohn- und Arbeitsräume abzuschließen; sie dürfen nur vorübergehend von den die Feuer beaufsichtigenden Personen betreten werden.

5. Bleivergiftung.

Art. 56. Die Verwendung von bleihaltigen Farben bei allen Maler- und Anstricharbeiten muß tunlichst vermieden werden.

Das Abhängen oder Abschleifen von mit giftigen Farben gestrichenen Gegenständen darf nur nach Befeuchtung vorgenommen werden. In geschlossenen Räumen ist hiebei für genügende Ventilation zu sorgen. Auf allen Gefäßen, die giftige, besonders bleihaltige Farben enthalten, muß der Inhalt in deutlicher Weise bezeichnet sein.

Den mit solchen Farben beschäftigten Arbeitern ist vom Arbeitgeber auf der Arbeitsstelle eine Waschgelegenheit und jedem Arbeiter eine Nagelbürste, Schmierseife und ein Handtuch zur Verfügung zu stellen, das Handtuch ist wöchentlich zu wechseln. Die Arbeiter sind dazu anzuhalten, vor dem Einnehmen ihrer Mahlzeiten und vor dem Verlassen der Arbeitsstelle Gesicht und Hände zu waschen. Die Arbeitskleider sollen vor dem Essen abgelegt werden.

Während der Ausführung von Arbeiten mit bleihaltigen Farben ist den Arbeitern der Genuss von Speisen und Getränken, das Rauchen, Schnupfen und Tabakkauen verboten.

VII. Verschiedenes.

Art. 57. Personen, die im schulpflichtigen Alter stehen, dürfen in keiner Weise bei Bauten irgendwelcher Art beschäftigt werden.

An Rohbauten dürfen taubstumme, epileptische, stark kurzsichtige und solche Personen, welche erkranken, Schwindsanfällen unterworfen zu sein, nicht beschäftigt werden.

Betrunkenen Arbeitern ist das Betreten des Bauplatzes oder das Fortsetzen der Arbeit zu verbieten.

Art. 58. An Rohbauten darf nur bei Tageslicht gearbeitet werden; Ausnahmen kann die Gerüstschaufabrikat anwenden.

Dunkle Räume und Zugänge sind so lange ausreichend zu beleuchten, als Arbeiter am Bau beschäftigt sind.

Das Betreten von Rohbauten während der Dunkelheit ist ohne gute Beleuchtung verboten.

Art. 59. Für die erste Hilfe bei Bauunfällen ist auf allen Bau- und Werkplätzen genügendes Sanitäts- und Verbandmaterial bereit zu halten.

Art. 60. Jeder Baumeister ist verpflichtet, auf Bau- und Werkplätzen an leicht sichtbarer Stelle Namen, Firma und genaue Adresse seines Geschäftes in deutlich lesbarer und unverwechselbarer Schrift anzuschlagen.

VIII. Verantwortlichkeit, Strafen, Gebühren.

Art. 61. Der Bauunternehmer, seine auffichtsführenden Organe, die Arbeiter, ebenso der Bauherr und die Bauleitung sind für die Einhaltung vorstehender Vorschriften und eventuell weiterer Anordnungen der Gerüstschaufabrikat verantwortlich. Die Untersuchung durch die Gerüstschaufabrikat befreit von der Verantwortlichkeit nicht.

Art. 62. Sämtliche verantwortliche Personen, die schuldhaft den vorstehenden Vorschriften und weiteren Anordnungen der Gerüstschaufabrikat zuwiderhandeln, werden, soweit nicht die Tatbestände der §§ 80 und 149 des Strafgezobuches vorliegen, gestützt auf § 138 des Baugesetzes mit Polizeibusse bis auf Fr. 500 bestraft. Soweit die Strafgewalt der Gemeindebehörde ausreicht, steht die Bestrafung dem Vorstande des Bauwesens I zu; andernfalls ist die Sache dem Statthalter zu überweisen. Im übrigen gelten die in Abschnitt 14 der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich vom 5. April 1894 enthaltenen Bestimmungen.

Die Verpflichtung, gegen die Vorschriften des Baugesetzes ausgeführte Bauarbeiten zu beseitigen, die erforderlichen Änderungen vorzunehmen oder die zur Beseitigung von Nebeständen nötigen Vorkehren zu treffen, wird durch die Verhängung der Strafe nicht aufgehoben.

Art. 63. In Fällen, wo Gefahr im Verzuge liegt oder eine strafrechtliche Untersuchung nötig wird, kann der Gerüstschaufabrikat selbstständig sofortige Einstellung der baulichen Arbeiten oder sonst notwendige Maßregeln zur Abwendung der Gefahr anordnen, unter Anzeige an die vorgesetzte Behörde, welche auf seinen Antrag innert kürzester Frist die nötigen Verfügungen trifft.

Art. 64. Für die Überwachung der Bauten und Gerüste wird, je nach der Inanspruchnahme der Gerüstschaufabrikat, eine Gebühr von Fr. 2—30 bezogen, für welche neben dem Unternehmer auch der Bauherr haftbar ist.

IX. Schlussbestimmungen.

Art. 65. Diese Verordnung ist an jeder Baustelle in deutscher und italienischer Sprache leicht sichtbar als Plakat anzuschlagen. An Orten, wo gesprengt wird, ist

außerdem die in Art. 12 genannte Anleitung des eidgenössischen Fabrikinspektorenes als Plakat anzuschlagen.

Die Plakate werden von der Stadtverwaltung zum Selbstkostenpreis geliefert.

Art. 66. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1911 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt werden die Verordnung zur Verhütung von Unfällen bei Bauten, vom 27. Februar 1895, der Stadtratsbeschluss vom 20. Juni 1896, Abschnitt A der Verordnung über Bauhütten vom 13. November 1907 und der Stadtratsbeschluss vom 1. April 1909 betr. Ergänzung von Art. 6 der letzten Verordnung aufgehoben.

Zürich, den 11. März 1911.

Im Namen des Stadtrates,
der Stadtpräsident:

R. Billeter.

der II. Substitut des Stadtschreibers:
Dr. Berthlinger.

Allgemeines Bauwesen.

Der Bau der Uranibrücke beim oberen Mühlsteig in Zürich wurde, wie wir bereits schon berichtet haben, in der Gemeindeabstimmung vom letzten Sonntag angenommen, mit 19,845 Ja gegen 1216 Nein, im Kostenvoranschlag von 1,173,000 Fr.

Für die Bebauung des Vogelsangquartiers in Winterthur hat der Große Stadtrat eine Ideen-Konkurrenz beschlossen und 5500 Franken dafür bewilligt. Es handelt sich um den gräsbewachsenen Abhang, östlich vom Güterbahnhof, der Ende der Siebziger Jahre zwecks Neubauung entwaldet worden ist.

Der Riesenbau für das neue Palace-Hotel in Bern, das auf dem Platz, wo gegenwärtig das Hotel „Bellevue“ und die ehemalige eidgenössische Münze stehen, errichtet werden soll, ist finanziert. Die Gesamtkosten stellen sich im Voranschlag auf 5 Mill. Fr., wovon 1,5 Mill. Fr. durch Aktien aufgebracht werden sollen. Das neue Hotel wird etwa 300 Betten zählen.

Hotelneubau auf Hohfluh (Meiringen). Der Besitzer des alten Hotel „Alpenruh“ auf Hohfluh (Meiringen), Herr Neiger-Amacher, läßt ein neues Hotel unter dem gleichen Namen erbauen, welches 60 Fremdenbetten enthalten soll.

Bautätigkeit in Braunwald (Glarus). Der neue Besitzer des Hotel Alpenblick plant eine Erweiterung des Hotels. Ebenso steht für die nächsten Jahre eine Vermehrung der sehr begehrten Privatwohnungen in Aussicht. Es ist am Platze, daß man auch auf die sehr praktische Idee der Architekturfirma Knobel in Glarus hinweist, die auf Braunwald den Bau kleiner, billiger Chalets als Einfamilienhäuser beabsichtigt. Ein erstes Chalet dieser Art soll noch in diesem Sommer erbaut werden auf dem ausgewählten schönen Platz des Giseckli. Es ist zu hoffen, daß sich für dieses Chalet bald ein Käufer findet, damit die Firma in ihrem für Braunwalds weitere Entwicklung wichtigen Unternehmen ermutigt wird.

Über den Bau von zwei neuen Schulhäusern für Hundwil (Appenzell) hat am 7. Mai die „Kirchhöri“ (Gemeindeversammlung) zu entscheiden. Der Gemeinderat hat daher am 23. April eine öffentliche Versammlung ins „Hörnli“ in Hundwil zur Befprechung dieser Schulhausbaufrage einberufen. Der Präsident der Schulkommission, Herr Pfarrer Alder war Berichterstatter und er machte unter Anderem folgende Mitteilungen:

Joh. Gruber

Eisenkonstruktions-Werkstätte

Telephon . . . Winterthur Wädenswilstrasse
Best eingerichtete 1904

Spezialfabrik eiserner Formen

für die

Cementwaren-Industrie.

Silberne Medaille 1906 Mailand.

Patentierter Cementrechtfertigungs-Verschluß.